



VKF Anerkennung Nr. 23739

Inhaber /-in

Hörmann Schweiz AG
Nordingstrasse 14
4702 Oensingen
Schweiz

Hersteller /-in

Hörmann KG Brandis
4821 Brandis
Germany

Gruppe

241 - Brandschutztüren

Produkt

HCH30

Beschreibung

Tür aus Stahlblech (0,75/1mm), Mineralfaserplatte SILATHERM T 8643 (43mm, 200kg/m³),
D=45mm, Dichtung ROKU-STRIP, Stahlzarge mit Dichtung TECNOFLAME

Anwendung

EI 30
Bgepr=1100mm, Hgepr=2100mm
MBW
Anwendung siehe Folgeseiten

Unterlagen

ift, Rosenheim: Prüfbericht '271 28148' (31.08.2005), Prüfbericht '271 28149' (02.09.2005),
Prüfbericht '271 36863 R1' (22.01.2009), Prüfbericht '271 36864 R1' (22.01.2009),
Gutachterliche Stellungnahme '12-001065-PR01 (GAS-C04-01-de-02)' (21.07.2014)

Prüfbestimmungen

EN 1363-1, EN 1634-1

Beurteilung

Feuerwiderstandsklasse EI 30

Gültigkeitsdauer

31.12.2027

Ausstellungsdatum

02.03.2022

Ersetzt Dokument vom

13.09.2017

Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen

Marcel Donzé

Daniel Eising



Auskunft über die Anwendbarkeit gemäss den Schweizerischen Brandschutzvorschriften

VKF Anerkennung Nr. 23739

Inhaber /-in: Hörmann Schweiz AG

Gültigkeitsdauer: 31.12.2027

Ausstellungsdatum: 02.03.2022

Direkter Anwendungsbereich

Der direkte Anwendungsbereich für Prüfergebnisse an Tür und Abschlusseinrichtungen ist in der EN 1634-1:2008, Kap. 13 beschrieben. In diesem Abschnitt sind die wichtigsten Regeln für zulässige Änderungen von Ausführungen gegenüber den Probekörpern angegeben. Diese Veränderungen können durchgeführt werden, ohne dass der Auftraggeber eine zusätzliche Beurteilung und/oder Berechnung benötigt.

ZULÄSSIGE GRÖSSENVERÄNDERUNGEN

Der Umfang der zulässigen Grössenveränderung hängt davon ab, ob die Klassifikationszeit gerade erreicht wurde (Kategorie A) oder ob eine längere Zeit (Kategorie B) erreicht wurde.

Drehflügeltüren

- Grössenabmessungen gemäss erweiterter Anwendungsbereich

WERKSTOFFE UND KONSTRUKTIONEN

Sofern es im folgenden Text nicht anders angegeben ist, muss die Konstruktion der Tür- oder Abschlusseinrichtung gleich der geprüften sein. Die Anzahl der Türflügel und die Betriebsart (z.B. Drehflügeltür, Schiebtür usw.) dürfen nicht verändert werden.

Konstruktionen aus Metall

- Die Masse der Umfassungszargen aus Metall dürfen vergrössert werden, um sie an erhöhte Tragkonstruktionsdicken anzupassen. Auch die Dicke des Metalls darf bis 25% erhöht werden.

Dekorative Oberflächenbehandlungen

- Wo ein Beitrag zur Feuerwiderstandsfähigkeit der Tür durch einen Farbanstrich der Oberflächen nicht zu erwarten ist, sind alternative Anstriche zulässig und dürfen auf Türflügel und Zargen aufgebracht werden.

Erweiterter Anwendungsbereich

Der erweiterte Anwendungsbereich richtet sich nach folgendem Dokument:

Gutachten ift Rosenheim Nr. 12-001065 (GAS-C04-01-de-02) vom 21.07.2014

- Tür Grösse im Licht Bmax=1100mm, Hmax=2100mm
Bmin=557mm, Hmin=682mm
- Zargenvarianten
- Dicke des Deckbleches 0,75-1,0mm
- Innenlagen der Stahlblechtür
- Weitere Beurteilungen vgl. Tabelle 3 bis 9